



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 22.01.2013

Nr. 02

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und den Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Teistungen und Wehnde zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder vom 1 Jahr bis zum Schuleintritt“ auf die VG Lindenberg/Eichsfeld. ... 7

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ... 8

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und den Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Teistungen und Wehnde zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder vom 1 Jahr bis zum Schuleintritt“ auf die VG Lindenberg/Eichsfeld.

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufgabe der Bereitstellung von Plätzen für Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf die VG Lindenberg Eichsfeld wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und den oben stehenden Gemeinden über die Aufgabe der Bereitstellung von Plätzen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf die VG Lindenberg/Eichsfeld wurde mit Bescheiden vom 08.01.2013 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde, gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als aufnehmende Gebietskörperschaft (Beschluss Nr. 27/2012 vom 24.09.2012) und den Gemeinden

Ecklingerode	Beschluss Nr. 06/2012 vom 02.05.2012
Ferna	Beschluss Nr. 06/2012 vom 21.05.2012
Hundeshagen	Beschluss Nr. 21/2012 vom 14.06.2012
Tastungen	Beschluss Nr. 09/2012 vom 06.06.2012
Teistungen mit OT	Beschluss Nr. 07/2012 vom 28.02.2012
Wehnde	Beschluss Nr. 05/2012 vom 29.03.2012 (abgebende Gemeinden)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufgabe der Bereitstellung von Plätzen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufgabe der Bereitstellung von Plätzen für Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf die VG Lindenberg/Eichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.01.2013

gez.
Dr. Werner Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
(als aufnehmende Gebietskörperschaft)

und die Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Teistungen (OT Teistungen, OT Böseckendorf, OT Neuendorf), Wehnde

vertreten durch die Bürgermeister
(als abgebende Gemeinden)

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2 Betreuung, Anhörung

- (1) Die VG Lindenberg/Eichsfeld ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 10.000,00 € übersteigen,
- b) Den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger zu erfolgen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Die Zustimmung zur Aufnahme auswärtiger Kinder ist von der VG Lindenberg/Eichsfeld durch die Kindertagesstätten einzuholen.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG) erhoben. Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Wurde die Betreibung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft.
- (4) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld verwendet werden.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreibung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden quartalsweise Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetem Kind wird nach dem Jahresabschluss jährlich neu für das kommende Jahr festgelegt und in der Haushaltsplanung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld eingeplant. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zur Mitte des Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.04. des Folgejahres.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50-51
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54

7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	11
18 ¹	Verpflegungsgebühren/Entgelte für Verpflegung	11
19 ³	Landesförderung	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
21	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKiTaG	17

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist der entstandene Zuschuss (nicht gedeckter Anteil an den zu zahlenden / gezahlten Betriebskosten) auf die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, aufzuteilen.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$

§ 7

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Beim Bemessungsmaßstab „Kinderzahl“ ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren maßgebend.

§ 8

Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen werden kann. Dazu ist zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und dem jeweiligen Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKiTaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bis zum Jahresende hat die kündigende bzw. gekündigte Gemeinde die Kosten weiter zu tragen.

- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 10
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vom 01.07.2006 zwischen der VG Lindenberg/Eichsfeld und den Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen (OT Böseckendorf, OT Neuendorf, OT Teistungen), Wehnde wird aufgehoben.

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld vom 01.07.2006 zwischen der VG Lindenberg/Eichsfeld und der Gemeinde Hundeshagen wird aufgehoben.

Teistungen, den 11.01.2013

gez. (Siegel)
Dornieden, Gemeinschaftsvorsitzender

Ecklingerode, den 15.01.2013

gez. (Siegel)
Sieber, Bürgermeister

Ferna, den 11.01.2013

gez. (Siegel)
Oberkersch, Bürgermeister

Hundeshagen, den 11.01.2013

gez. (Siegel)
Müller, Bürgermeister

Tastungen, den 14.01.2013

gez. (Siegel)
Nolte, Bürgermeister

Teistungen, den 11.01.2013

gez. (Siegel)
Schütze, Bürgermeister

Wehnde, den 16.01.2013

gez. (Siegel)
Sieber, Bürgermeister